

## Dürfen Schwangere bei einem Beschäftigungsverbot einen Nebenjob annehmen?



© pressmaster/stock.adobe.com

© pressmaster/stock.adobe.com

Grundsätzlich dürfen werdende Mütter in einem Beschäftigungsverbot eine Nebentätigkeit ausüben. Diese ist jedoch an **einige Bedingungen** geknüpft.

In Anbetracht dessen, dass die Schwangere durch das Beschäftigungsverbot in der Schwangerschaft **keine Lohneinbußen** hinnehmen muss, ist die Aufnahme einer Nebentätigkeit während dieser Zeit eigentlich nicht notwendig. Theoretisch besteht die Möglichkeit, eine Nebentätigkeit auszuüben, die vom individuellen Beschäftigungsverbot in der Schwangerschaft nicht tangiert wird. Dies ist der Fall, wenn ein individuelles Beschäftigungsverbot in der Schwangerschaft nur für bestimmte Tätigkeiten ausgesprochen wurde und der reguläre Arbeitgeber der werdenden Mutter keine andere passende Stelle anbieten und

sie damit auch nicht weiter beschäftigen kann.

Sämtliche Nebentätigkeiten stehen jedoch arbeitsrechtlich unter dem **Zustimmungsvorbehalt des regulären Arbeitgebers**. Jede werdende Mutter sollte daher ihren Einzelfall genau überdenken und sich gegebenenfalls offen mit dem Arbeitgeber über diese Möglichkeit austauschen. Dies kann auch Vertrauensverlusten vorbeugen, die durch die Aufnahme eines Nebenjobs in der Zeit des individuellen Beschäftigungsverbots in der Schwangerschaft entstehen könnten.

Ein Beschäftigungsverbot in der Schwangerschaft soll vor allem die Gesundheit der Mutter und des Kindes schonen, um eine **komplikationsfreie Schwangerschaft**

zu gewährleisten. Angesichts der sicheren Lohnfortzahlung sollte man sich daher vorher überlegen, ob man die Phase des Beschäftigungsverbots nicht doch lieber zur **Erholung** nutzen möchte. Eine Rücksprache mit dem **Gewerbeaufsichtsamt**, das die Einhaltung der Beschäftigungsverbote überwacht, kann im Zweifelsfall hilfreich sein.

**Wirft auch Ihr Praxisalltag rechtliche Fragen auf? Dann schreiben Sie eine E-Mail an: [leonie.loeffler@thieme.de](mailto:leonie.loeffler@thieme.de)**

### UNSER RECHTSEXPERTE

**Rechtsanwalt  
Jürgen Althaus**  
ist spezialisiert  
auf Tierarztrecht.  
[www.tiermedrecht.de](http://www.tiermedrecht.de)

